



Abteilung 4, Personal
Landeslehrpersonen
Mag.Dr. Laura Quehenberger
Abteilungsleiterin Bildungsdirektion

office@bildung-sbg.gv.at
Mozartplatz 8-10, 5010 Salzburg

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Ergeht per E-Mail an:

1. Schulleitungen aller allgemein- und berufsbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg:
Berufsschulen Verteiler 13
Polytechnische Schulen Verteiler 14
Volksschulen Verteiler 4
MS Verteiler 5
Sonderschulen/Sonderschulklassen Verteiler 6
2. die Vorsitzende des Zentralausschusses der Personalvertretung der Landeslehrer an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg
Frau Christine Haslauer, BA
za-pflichtschule@bildung-sbg.gv.at
3. die Vorsitzende des Zentralausschusses der Personalvertretung der Landeslehrer an den öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg
Frau Dipl.-Päd. Andrea Gals-ter
za-lbs@bildung-sbg.gv.at

Geschäftszahl:530012/0032-PA-Pers-Allg/2022

Ihr Zeichen:

Schulbrief Induktionsphase NEU, Personalabrechnung NEU und Diverses

Sehr geehrte Schulleiterin!

Sehr geehrter Schulleiter!

Folgende Inhalte dürfen Ihnen aus der Personalabteilung der Landeslehrpersonen zur Kenntnis gebracht werden:

Inhalt

- I. Dienstrechtsnovelle 2022: Induktionsphase NEU
- II. Verlängerung der Freistellungsmöglichkeit für Angehörige einer COVID-19-Risikogruppe
- III. Personalabrechnung: Übernahme in die Bildungsdirektion ab 1.1.2023
- IV. Personalabrechnung: richtige Abrechnung von Schulveranstaltungen
- V. MDL für Schulleitungen

- VI. **Keine Vergabe von Sonderurlaub für das Masterstudium bzw. die Fortbildungen im Zusammenhang mit einem Quereinstieg**
- VII. **Erinnerung: Dienst-E-Mail-Adressen**
- VIII. **Hinweis auf Fristen für diverse Anträge**
- IX. **Formularwesen BPS-Bereich NEU**

I. **Dienstrechtsnovelle 2022: Induktionsphase Neu**

Mit BGBl I Nr. 137/2022 wurde die Dienstrechts-Novelle 2022 kundgemacht. Für den Pflichtschulbereich dürfen nunmehr folgende ausführende Regelungen, ergänzend zum Schulbrief „Informationen zum Schulbeginn – Schuljahr 2022/23“ mit der Geschäftszahl: 530012/0024-PA-Pers-Allg/2022, zur Kenntnis gebracht werden:

1) Formulare

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurden nunmehr im Zusammenhang mit den Neuregelungen zur Induktionsphase die angekündigten Meldeformulare übermittelt. Sie finden diese im Anhang sowie auf der Homepage unter <https://www.bildung-sbg.gv.at/rechtliches/formulare/formulare-fuer-landeslehrerinnen-aps/>.

2) Einführungslehrveranstaltungen

Gemäß § 3 Abs 12 LVG 1966 haben Bewerber/innen, deren Dienstverhältnis ab dem Schuljahr 2022/2023 beginnen soll, als **Voraussetzung für das Wirksamwerden des Dienstvertrages** den Besuch der Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule zur Einführung in die Strukturen und Rechtsgrundlagen des Schulwesens und die Methoden zur Durchführung und Auswertung von Unterricht nachzuweisen. **Daher beginnt das Dienstverhältnis im Regelfall bereits 5** (Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium oder einem abgeschlossenen polyvalenten Studium mindestens mit Bachelor-Niveau) **bzw. 10 Tage** (alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber) **vor Schulbeginn** mit einer Besoldung von 6,25 % des für die Entlohnungsstufe 1 vorgesehenen Monatsentgelts.

Beginnt das Dienstverhältnis einer Vertragslehrperson im laufenden Unterrichtsjahr, so sind die Lehrveranstaltungen nach Zuweisung durch den Dienstgeber ehestmöglich berufsbegleitend nachzuholen. Gleiches gilt, wenn die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen aus von der Vertragslehrperson unverschuldeten Gründen nicht möglich war. Der berufsbegleitende Besuch der Einführungslehrveranstaltungen ist von der Neulehrperson mit der Stammschulleitung abzustimmen und in der Folge verpflichtend. Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Besuches der Einführungslehrveranstaltungen durch die Neulehrperson obliegt der Schulleitung.

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen besteht kein Anspruch auf Leistungen nach der RGV. In diesem Zusammenhang darf daher kein Dienstreiseantrag genehmigt werden.

Die Einführungsveranstaltungen müssen im folgenden Ausmaß absolviert werden:

- Lehrpersonen mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium oder einem abgeschlossenen polyvalenten Studium mindestens mit Bachelor-Niveau besuchen fünftägige Lehrveranstaltungen (= 40 Unterrichtseinheiten).
- Alle übrigen Lehrpersonen müssen zehntägige Lehrveranstaltungen (= 80 Unterrichtseinheiten) besuchen.

Welches Ausmaß an Lehrveranstaltungen die Lehrperson besuchen muss, ist dem Anstellungsschreiben zu entnehmen.

Erleichterung: Sind in der Ausbildungsnotwenigkeit weitere fünf Tage ausgewiesen (Studierende im Bachelor-Lehramtsstudium, welche 10 Tage an Einführungslehrveranstaltungen absolvieren müssen), so können diese aus Lehrveranstaltungen des Lehramtsstudiums anerkannt werden. Die Erfüllung der Anforderungen ist seitens der Schulleitung zu überprüfen.

3) Beginn und Dauer der Induktionsphase

Die Induktionsphase beginnt mit dem Dienstantritt und endet spätestens nach zwölf Monaten. Bei Dienstantritt bis spätestens dem ersten Unterrichtstag nach den Herbstferien endet die Induktionsphase mit dem Ende des betreffenden Schuljahres.

Konkret bedeutet dies, dass die Induktionsphase

- bei Dienstantritt im Zeitraum erster Tag des Schuljahres bis 3. November am Ende des jeweiligen Schuljahres,
- bei Dienstantritt ab 4. November mit Ablauf der Zwölfmonatsfrist ab Dienstantritt (Beispiel: Dienstantritt am 1. Dezember, (wenn ein weiterer Vertrag ab Beginn des nächsten Schuljahres abgeschlossen worden ist) Ende der Induktionsphase am 30. November des Folgejahres) endet.

Eine **Hemmung** des Ablaufs der Induktionsphase tritt durch ein Beschäftigungsverbot (bzw. Karenzen) nach dem MSchG (bzw. VKG) ein. Wurde die Induktionsphase nicht abgeschlossen, ist diese im Dienstverhältnis zum selben Dienstgeber bis zum vorgesehenen Gesamtzeitraum (zwölf Monate bzw. ggf. kürzer) fortzusetzen.

Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung der Induktionsphase

Wann ist eine frühzeitige Beendigung der Induktionsphase (nach frühestens 6 Monaten in der unterrichtlichen Verwendung) denkbar?

- wenn die Vertragslehrperson bereits einen Teil der Induktionsphase z.B.: in einem anderen Bundesland oder auch als Bundeslehrperson absolviert und sich in der aktuellen Verwendung bewährt hat
- wenn sich die Vertragslehrperson in der Induktionsphase außergewöhnlich rasch und gut eingearbeitet hat

Ablauf: vorzeitige Beendigung

- Nach frühestens 6 Monaten unterrichtlicher Verwendung der Vertragslehrperson in der Induktionsphase hat die Schulleitung die Möglichkeit, vorzeitig über deren positiven Verwendungserfolg zu berichten.
- Der Vertragslehrperson in der Induktionsphase ist im Vorfeld Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Ergibt sich aus dem Bericht der Schulleitung für die Personalstelle ein positives Gesamtbild über den Verwendungserfolg, wird die Induktionsphase vorzeitig beendet. Die betroffene Vertragslehrperson sowie die Schulleitung werden davon förmlich von der Personalstelle verständigt.
- Die speziellen Pflichten der Lehrperson im Zusammenhang mit der Induktionsphase enden. Weiterhin besteht jedoch die Verpflichtung zur Teilnahme an den Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen bis zum Ablauf von 12 Monaten!
- Für den Mentor/die Mentorin endet die lehrverpflichtungs- und besoldungsrechtliche Berücksichtigung der Funktion als Mentor (die Mentorenfunktion darf im Sokrates nicht mehr vermerkt werden; eine LTA-Änderung ist erforderlich!).

4) Verwendungserfolg:

Der Gesetzgeber hat mit der Dienstrechts-Novelle 2022 die Kalküle zum Verwendungserfolg ersatzlos aufgehoben, das heißt, dass auch die „Sperrwirkung“ für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses im Falle eines negativen Kalküls entfallen ist.

Wie bisher ist jedoch die Weiterverwendung nach Befristungsende von einem positiven Verwendungserfolg, welcher von der Schulleitung mittels beiliegendem Formular bestätigt werden muss, abhängig. Dieser Bericht ist auch eine wesentliche Grundlage für die weiteren Personalmaßnahmen der Bildungsdirektion bzw. für Personalentwicklungsmaßnahmen der Schulleitung, insbesondere im Rahmen der Fort- und Weiterbildungsplanung.

Wird ein negativer Verwendungserfolg erwartet, hat die Schulleitung das Schulqualitätsmanagement sowie die Personalabteilung frühzeitig zu informieren. Im Rahmen eines Gesprächs mit der betroffenen Mentorin/dem betroffenen Mentor, der Lehrperson in der Induktionsphase sowie der Schulleitung sind entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung zu vereinbaren und zu dokumentieren. Mögliche Maßnahmen sind: Angebote zur Personalentwicklung (z.B.: Coaching), Wechsel der Mentorin/des Mentors, Versetzung an eine andere Schule.

5) Rechte und Pflichten der Vertragslehrperson in der Induktionsphase:

- Die Vertragslehrperson in der Induktionsphase ist verpflichtet, an den von der Schulleitung einberufenen Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen sowie nach Anordnung durch die Schulleitung an einem durch die PH angebotenen Coaching teilzunehmen
- ab Schuljahr 23/24: Keine Heranziehung zur Tätigkeit als Klassenvorständin oder Klassenvorstand, außer im Volks- und Sonderschulbereich!
- keine Heranziehung zu Dauer-MDL
- Beauftragungsstunden (23./24. WStd.): Eine Wochenstunde ist – unabhängig vom Beschäftigungsausmaß – anzurechnen. Sollte aufgrund eines unterhältigen Beschäftigungsausmaßes weniger als eine Beauftragungsstunde zu erbringen sein, so ist die gesamte verbleibende Beauftragung anzurechnen. Im Lehrtätigkeitsausweis ist die Induktionsphase mit der Tätigkeit „PD2-Induktionsphase“ der Lehrperson zuzuweisen.

6) Aufgaben der Mentorinnen und Mentoren

- Der Mentor/die Mentorin hat die Vertragslehrperson in die Spezifika des Schulstandorts einzuführen und aktuelle Schwerpunkte der Schulentwicklung zu vermitteln (NEU!).
- Unterstützung in der beruflichen Entwicklung (und nunmehr ausdrücklich auch bei der Bewältigung der beruflichen Anforderungen -NEU!)
- Beratung bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts
- Analyse und Reflexion der Tätigkeit der Vertragslehrperson in Unterricht und Erziehung
- Erforderliche Anleitung
- Hospitation im erforderlichen Ausmaß

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Entwicklungsprofils und die Erstattung eines Gutachtens durch den Mentor/die Mentorin zum Verwendungserfolg ist entfallen! **Über den Verwendungserfolg der Vertragslehrperson hat nicht der Mentor/die Mentorin, sondern die Schulleitung zu berichten** – sollte die Mentorenfunktion nicht in Ausnahmefällen ohnehin durch die Schulleitung übernommen werden!

Die Übernahme der Funktion der Mentorin/des Mentors wird lehrverpflichtungs- und besoldungsrechtlich berücksichtigt – eine Eintragung im LTA ist dafür unbedingt erforderlich.

Hinweise zur Dokumentation der Mentoring-Maßnahmen:

Die im Rahmen des Mentoring gesetzten Maßnahmen sollen mittels des in der Beilage übermittelten Formulars kurz dokumentiert und zu einzelnen Aspekten der Leistungen der Vertragslehrperson Aufzeichnungen geführt werden. Die Unterlagen über die Dokumentation des Mentoring werden von der Bildungsdirektion nicht eingefordert und verbleiben diese am Schulstandort.

7) Aufgaben der Schulleitung

Die Einführung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine genuine Führungsaufgabe. Die Aufgaben der Schulleitung gliedern sich in die Bereiche **Einteilung und Koordination, Beratung, Hospitation und Bericht über den Verwendungserfolg** (siehe dazu auch bereits im Schulbrief „Informationen zum Schulbeginn – Schuljahr 2022/23“ mit der Geschäftszahl: 530012/0024-PA-Pers-Allg/2022).

Die Aufgabe der Hospitation steht auch im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Schulleitung, spätestens zwei Monate vor Ablauf der Induktionsphase (wenn das Dienstverhältnis vor dem Ablauf der Induktionsphase endet, spätestens zum Ende des Dienstverhältnisses) aufgrund eigener Wahrnehmung bzw. nach Rücksprache mit der Mentorin oder dem Mentor über den Verwendungserfolg der Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase schriftlich zu berichten; der Vertragslehrperson ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Bericht (siehe Formular in der Beilage) ist der Personalstelle im Dienstweg über die jeweiligen Außenstellen zu übermitteln. Die Personalstelle bestätigt im positiven Fall die erfolgreiche Zurücklegung der Induktionsphase.

II. Verlängerung der Freistellungsmöglichkeit für Angehörige einer COVID-19-Risikogruppe

Die im Schreiben vom 02.09.2022 (GZ. 580014/0118-PAStab/2022, siehe Beilage) mitgeteilten Schutzmaßnahmen für jene Lehrkräfte, die Angehörige einer Risikogruppe sind, wurden **bis 31. Dezember 2022** verlängert.

Die Regelung für schwangere Lehrpersonen nach dem § 3a MSchG ist weiterhin aufrecht: Die Möglichkeit der Sonderfreistellung ab der 14. Schwangerschaftswoche besteht weiterhin nur

für Lehrerinnen, deren Schwangerschaft vor dem 1. Juli 2022 eingetreten ist, bei körpernahen Tätigkeiten.

III. Personalabrechnung: Übernahme in die Bildungsdirektion ab 1.1.2023

Ab dem **01.01.2023** wird die gesamte Personalabrechnung aller Landeslehrpersonen von der Fachgruppe Personal in die Bildungsdirektion für Salzburg übernommen. Eine aktuelle Zuständigkeitsverteilung aller Sachbearbeiter/innen der Abteilung 4 Personal Landeslehrpersonen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.bildung-sbg.gv.at/ueber-uns/presidentialbereich/abteilung-praes4-personal-landeslehrpersonen/> bzw. unter der Suchfunktion „Schulsuche“ unter <https://www.bildung-sbg.gv.at/quicklinks/schulsuche/>.

Ab dem 01.01.2023 steht Ihnen folgende **E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme** mit den zuständigen Sachbearbeiter/inne/n der Personalabrechnung zur Verfügung:

personalabrechnung-land@bildung-sbg.gv.at

IV. Personalabrechnung: richtige Abrechnung von Schulveranstaltungen

Bitte achten Sie auf folgende Vorgaben bei der Abrechnung von Schulveranstaltungen: Bei Schulveranstaltungen ist immer der Schülerpreis ohne Verpflegung erforderlich, da dieser im Höchstsatz mal zwei an die betreffende Lehrperson pro Nächtigung (ohne Verpflegung) ausbezahlt werden darf.

Weiters ist auch hier eine Einzelzimmerbegründung erforderlich, wobei in diesem Zusammenhang eine einfache Begründung (Schnarchen, Schlafwandeln, einziger weib./männl. Teilnehmer/in d. Veranstaltung) vollkommen genügt.

V. MDL für Schulleitungen

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Schulleitungen selbst nur in begrenztem Ausmaß Mehrdienstleistungen übernehmen dürfen. Es ist in diesem Zusammenhang immer Rücksprache mit den Schulreferent/inn/en (APS-Bereich) bzw. den Sachbearbeiter/inne/n (BPS-Bereich) zu halten. Mehr als 7 MDL dürfen grundsätzlich nicht übernommen werden.

Vor allem im Bereich der Schulleitungen von Kleinschulen im Berufsschulbereich, welchen eine gänzliche Freistellung gewährt wurde, sind Mehrdienstleistungen generell nur nach Freigabe durch die Bildungsdirektion möglich.

VI. Keine Vergabe von Sonderurlaub für das Masterstudium bzw. die Fortbildungen im Zusammenhang mit einem Quereinstieg

Es wird darauf hingewiesen, dass weder für das berufsbegleitende Masterstudium Lehramt, noch für Fortbildungen im Zusammenhang mit einem erfolgten Quereinstieg ein Sonderurlaub gewährt werden darf.

VII. Erinnerung: Dienst-E-Mail-Adresse

Es wird die Verpflichtung zum regelmäßigen Abrufen der dienstlichen E-Mail-Adresse in Erinnerung gerufen. Bitte weisen Sie die Lehrkräfte an Ihrem Standort darauf hin. Allfällige andere Kommunikationswege (Aushänge, telefonische Kontaktaufnahme usw.) sind parallel dazu selbstverständlich weiterhin zu verwenden.

VIII. Hinweis auf Fristen für diverse Anträge

Bitte übermitteln Sie allfällige Ansuchen im Zusammenhang mit Personalplanungsmaßnahmen (z.B.: Ansuchen um Gewährung eines Sabbaticals, Herabsetzung der Lehrverpflichtung, Ansuchen auf Gewährung eines Karenzurlaubs für das kommende Schuljahr, ect.) erst nach Aussendung des Fristenschulbriefes Anfang 2023.

IX. Formularwesen BPS-Bereich NEU

Es darf auf das neu überarbeitete Formularwesen im Berufsschulbereich hingewiesen werden, zu finden unter <https://www.bildung-sbg.gv.at/rechtliches/formulare/formulare-fuer-landeslehrerinnen-bps/>.

Bitte verwenden Sie – sowohl im APS-, als auch im BPS-Bereich – ab sofort ausschließlich die aktualisierten Formulare.

Mit freundlichen Grüßen,

Für den Bildungsdirektor

Mag. Dr. Laura Quehenberger

Salzburg, 07.12.2022

4 Beilagen:

- 1) Schulbrief vom 2.9.2022: COVID-19-bezogene Personalmaßnahmen: Angehörige einer Risikogruppe - Schwangere - COVID-19-infizierte Lehrpersonen
- 2) Formular - Bericht der Schulleitung über den Verwendungserfolg der Vertragslehrperson in der Induktionsphase
- 3) Formular - Unterlage Mentoring
- 4) Schulbrief vom 12.09.2022: Informationen zum Schulbeginn – Schuljahr 2022/23

Ergeht nachrichtlich samt Beilage an:

1. LR Mag. Daniela Gutsch gutsch@salzburg.gv.at
2. BD HR Dipl.-Päd. Rudolf Mair
3. LPräs HR Mag. Dr. Eva Hofbauer, MBA
4. LPäd HR Mag. Anton Lettner
5. Mag. Lucia Eder, MIM MBA
6. Stabsstelle Bildungscontrolling, bildungscontrolling@bildung-sbg.gv.at
7. alle AL Präsidialbereich und Bereich pädagogischer Dienst
8. alle RL der Abteilung Personal Landeslehrpersonen
9. alle Personalsachbearbeiter der Abteilung Personal Landeslehrpersonen
10. alle Personalsachbearbeiter der Berufsschulen
11. alle SQM
12. alle Schulreferenten